

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 033/2022
---	------------------------

Betreff:

Struktur der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Bögge	07.03.2022

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Förderung der Jugendarbeit gem. §§ 11-14 SGB VIII ist Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen. Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien steht hierzu im Rahmen seiner Gesamtverantwortung im Dialog mit den Städten und Gemeinden und den Einrichtungen und führt bzw. begleitet den Bereich der aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit sowie der Arbeit mit Vereinen und Verbänden in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden. Im Kreis Warendorf übernehmen die Städte und Gemeinden auf Beschluss der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die Durchführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendzentren) und der Förderung der Ferienfreizeiten (Ferienlager).

Abstimmungsbereiche und Aufgaben des Amtes 51:

- **Arbeitskreis OKJA** / nach Bedarf mit Fortbildungsangeboten (z.B. nächste Terminierung mit Prof. U. Deinet am 15.03.2022, Thema fachl. Impuls zu akt. Forschungsergebnissen Jugend/Corona und Workshop Handlungsmöglichkeiten OKJA)
- **Arbeitskreise aufs. Jugendarbeit / Jugend** in den Städten und Gemeinden
- **Vernetzungstreffen mit Vereinen und Verbänden** in den Städten und Gemeinden (akt. in 2022 regelmäßige Austausch zu „Aufholen nach Corona“, Prävention sex. Gewalt, wie im Sommer 2021 Rahmenbedingungen Ferienlager
- **Regelmäßiger bzw. bedarfsorientierter Austausch** m. d. Einrichtungen der OKJA i. Rahmen des Wirksamkeitsdialoges
- **Fachliche Beratung / Förderung zu KJFlöP** des Kreises Warendorf und des Landes NRW, für Offene / Aufsuchende Jugendarbeit, Vereine und Verbände, ggf. Unterstützung bei Antragstellung bzw. Kreis Warendorf als Antragsteller (akt. z.B. Landesprogramm Wertevermittlung und Demokratieförderung in Sendenhorst m. Jugendbefragung und Jugendkonferenz)
- **Fachliche Beratung zur akt. Pandemiesituation** (CoronaSchVO, FAQ-Listen Landesjugendämter, Hygienekonzepte, päd. Konzepte)
- **Jugendhilfeplanung** im Rahmen von Bedarfsanalyse auf Basis der o.G. Netzwerkarbeit und Beratungskontexten sowie akt. Einschätzungen des Amtes 51
- **Planung, Durchführung von Gruppenleiterschulungen / Aufbauschulungen** für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit
- **Projekte mit OKJA und Aufs. JA** in den Städten und Gemeinden nach Bedarf
- **Eig. Durchführung sowie Förderung von Maßnahmen gem. §§ 11-14 SGB VIII**

Im Rahmen des Bundesprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wurden dem Kreis Warendorf für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 in mehreren Fördersäulen Fördermittel zur Verfügung gestellt. Ein Schwerpunkt des Programms ist die Unterstützung der Kinder- und Jugendlichen über die Fördersäulen II und III. Die

Mittel sind bestimmt zur Förderung bzw. Finanzierung zusätzlicher Angebote sowie zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in und außerhalb von Einrichtungen im Sinne der §§ 11,12,13 und 13a SGB VIII.

Die für die Jugendarbeit vorgesehenen Mittel aus dem Programm Aufholen nach Corona wurden in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden nach Jugendeinwohner- / Jugendeinwohnerinnenzahl aufgeschlüsselt. Mit den Städten und Gemeinden und den dortigen Vereinen und Verbänden und der offenen Jugendarbeit wurden Maßnahmen zur Verwendung der Mittel für zusätzliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Vereine und Verbände gem. § 78 SGB VIII gesammelt, geplant und umgesetzt. Dies entspricht der Empfehlung des Landesjugendamtes.

Hierzu fanden mehrere Treffen zur Abstimmung statt, weitere Treffen sind für 2022 geplant. Die für 2021 bereitgestellten Mittel konnten zum größten Teil verausgabt und erfolgreich in Maßnahmen umgesetzt werden. Nicht verausgabte Restmittel dürfen den für 2022 bereitgestellten Mitteln zugeschlagen werden und können für 2022 verwendet werden.